

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1895.**

Eine Appellation Albenga's an den Kaiser von 1226.

Von G. Caro.

In der publicistischen Schrift 'Memoires touchant la superiorité Imperiale sur les villes de Genes et de S. Remo . . . seconde partie . . . pièces justificatives' (Ratisbonne 1768) ist eine Urkunde abgedruckt (S. 40 f. n. XVII), die der Herausgeber bezeichnet als: 'Acte d'Appel de la Ville Impériale d'Albenga à l'Empereur Louis de Baviere . . . (en date du 14. May) 1316'. Die — offenbar verderbte — Datierung lautet (S. 41): 'Actum in civitate Albingane in ecclesia sancti Michaelis anno domini MCCCXVI. Indictione XIV. Maii'.

Dieselbe Urkunde findet sich in einem modernen Abschriftenbande der Universitäts-Bibliothek zu Genua (Signatur C. IV. 14) auf f. 42. Woher die Abschrift genommen, ist nicht ersichtlich. Dass sie nicht aus dem Drucke stammt, zeigen die besseren Lesarten ('Capriatam' statt 'Capritam' S. 40, Z. 7 von unten; 'imponere' statt 'imperare' S. 40, Z. 4 v. u. u. s. w.). Dass sie nicht direkt aus dem Original abgeleitet ist, zeigen die gemeinsamen Fehler (S 40 letzte Zeile die Lücke hinter 'vicarius' und das folgende falsche 'consules'). Man wird anzunehmen haben, dass Druck wie Abschrift auf eine ältere, schon fehlerhafte, Abschrift zurückgehen.

In der Hs. ist die Datierung: (Actum etc.) 'anno nativitatis domini MCXXVI ind. XIV. die XVII. Maii'.

Der Inhalt der Urkunde ist: Ansaldus Niger, Gesandter der Commune Genua 'de octo nobilibus constitutis in ipsa civitate', in Gegenwart seines Mitgesandten Jacobus Bellamutus, befiehlt fünf Consuln von Albenga, sie sollen der Commune Genua im laufenden Monat Mai (per totum istum mensem Maii) 35 servientes nach Capriata schicken, bei poena dupli (zu verstehen wohl des doppelten des Schadens, der Genua aus dem Ungehorsam gegen den Befehl erwächst) und bei jeder Strafe, die Genua der Com-

mune Albenga wird auferlegen wollen (für 'valet' in Druck und Hs. zu lesen 'volet').

Das folgende ist im Druck und in der Hs. gleich verderbt: 'et interdixit Bonvassallo notario vel scribano instrumentum fieri praecepit Ansaldus.' Mit Rücksicht auf den gleich zu erwähnenden Gegenbefehl wird für 'interdixit' zu lesen sein 'inde sibi a', dann ist der Sinn klar. Der Gesandte verlangt, dass über seine Ankündigung ein Protokoll in rechtsgültiger Form aufgenommen werde. Der Judex und Vicar der Consuln von Albenga (für 'consules' ist 'consulum' zu lesen, die Lücke zu ergänzen 'dictorum') antwortet für sie; er sagt: 'quod appellabat nomine ipsius communis Albingane ad dominum deum et ad imperatorem, et appellavit ab omni dicto sive (Druck 'et') precepto et (fehlt im Dr.) ab omni gravamine et ab omni pena et ab omni onere, quod eisdem consulibus nomine ipsius communis Albingane imponebat pro communi Ianue et nomine ipsius communis Albingane. Et contradixit dicto Ansaldo predictus iudex nomine communis Albingane (von 'Et' an fehlt im Druck) ex parte ipsius domini imperatoris, ne predicta imponeret ipsi communi Albingane, dicens ex parte ipsius communis Albingane ipsi Ansaldo ambasciatori communis Ianue, quod non habeat ius imponere predicta, nec debeat nec de iure facere poterat predicta'. Dann verbietet der Judex und Vicar dem Notar das Instrument auszufertigen, das der Gesandte von ihm gefordert hat, da es gegen den Kaiser sei und gegen die Commune Albenga. Darauf folgt die Datierung. (Der Vorname des Notars, Basilius, ist in Bonvassallus zu verbessern. Der zweimal in der Urkunde genannte Notar hat Protokoll über den Vorgang aufgenommen, aber nicht nur einseitig über den Befehl des genuesischen Gesandten, sondern auch über die folgende Appellation an den Kaiser.)

Weder zu 1316 noch zu 1126 kann die Urkunde gehören. In beiden Jahren gab es keinen gekrönten Kaiser, auch kein Amt der octo nobiles in Genua. Zu 1126 passt auch die Indiction nicht. In die sonst aus beiden Jahren bekannten Ereignisse lässt sich die Urkunde nicht einfügen.

Zweimal suchten Albenga und Savona in Anlehnung an die kaiserliche Macht Unabhängigkeit von Genua zu gewinnen, in den Jahren 1226 und 1238; in letzterem durch gewaltsame Erhebung gegen den von Genua gesetzten Podesta¹. Anders 1226.

1) Annales Ianuenses SS. XVIII, S. 187, Z. 50; cf. G. Caro, Verf. Genua's z. Z. des Podestats S. 18.

Die Verhandlungen, die in diesem Jahre dem Abfall Savona's vorausgingen, sowie das Auftreten von dessen Gesandten am kaiserlichen Hofe, beschreiben die genuesischen Annalen (S. 159 ff.) ausführlich, wenn auch partiisch; dass Albenga mit Savona im Einverständniss war, wird nur erwähnt (S. 159, Z. 52; S. 160, Z. 53). Diese Lücke in dem Berichte ergänzt nun die Urkunde. Denn dass sie wirklich zu 1226 zu setzen ist, dafür spricht das Zusammentreffen aller übrigen Merkmale. Die Indiction 14 stimmt. Ansaldus de Nigro gehört 1226 zu den octo nobiles (Ann. S. 159, Z. 51). Um Capriata drehte sich der Krieg Genua's mit Alessandria und Tortona (Ann. S. 155, Z. 22), der 1225 zu einer Reihe erbitterter Kämpfe geführt hatte¹. Die bedrängte Lage, in die Genua durch den Krieg gerieth (Ann. S. 160, Z. 7 und Z. 43), bot die Gelegenheit zum Abfall. Das machtvolle Auftreten Friedrichs II. in Ober-Italien² liess hoffen, dass er sich der Schwachen gegen die Starken annehmen werde.

Richtig datiert ist also diese Urkunde ein meines Wissens bisher nicht beachtetes Zeugnis für das Streben der kleineren italienischen Städte unter Anrufung der kaiserlichen Obergewalt sich der Vorherrschaft der benachbarten Grossstadt zu entziehen, und die Ausbildung eines Territorialstaates mit einer Commune als Mittelpunkt zu hindern.

1) Ann. S. 157 ff.; vgl. Winkelmann, Jahrb. Friedrichs II. Bd. I, S. 261. 2) Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 282.